

MITFÜHRPFLICHT DES FAHRZEUGSCHEINS

Original oder Kopie?

Vor allem bei Firmenfahrzeugen werden regelmäßig Kopien der Fahrzeugscheine gefertigt, um diese im Handschuhfach oder hinter der Sonnenblende des Pkw zu hinterlegen. Wie sieht es jedoch mit den rechtlichen Konsequenzen aus, wenn ein Dienstwagenfahrer bei einer Kontrolle nicht das Original vorzeigt?



Den sogenannten Fahrzeugschein gibt es begrifflich nicht mehr. Er wurde im Oktober 2005 durch die „Zulassungsbescheinigung Teil I“ ersetzt. Die Zulassungsbescheinigung Teil II hat den Begriff des Fahrzeugbriefes abgelöst. Im Gegensatz zum Fahrzeugbrief ist der Fahrzeugschein vom Fahrzeugführer, also dem jeweiligen Fahrer, mitzuführen und im Fall einer Verkehrskontrolle auszuhändigen (§ 11 Abs. 5 FZO).

Kopie statt Original: Bußgeld!

Die landläufige Ansicht, das Mitführen von Kopien sei ausreichend, muss klar verneint werden. Als Fahrzeugführer ist man verpflichtet, ebenso wie einen Führerschein auch einen Fahrzeugschein mitzuführen. Hierbei zählen nur Originaldokumente – Kopien sind keine gültigen Dokumente bei Verkehrskontrollen. Kann bei einer Verkehrskontrolle nur eine Kopie vorgezeigt werden, droht nach § 48 Nr. 5 FZV, Nr. 174 der Anlage zu § 1 I BKatV ein Verwarnungsgeld von zehn Euro. Es

gibt zwar Fälle, in denen es seitens der Polizeibeamten bei einer mündlichen Verwarnung ohne Kosten bleibt, wenn man das Original am nächsten Tag bei der örtlichen Polizeiwache vorzeigt. Allerdings haben Dienstwagenfahrer auf eine derartige Kulanz keinen Anspruch. Rechtlich gesehen sind sie in der Pflicht, Originaldokumente mitzuführen, andernfalls kann die Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden.

Gefahr der Urkundenfälschung

Weitgehend unbekannt ist, dass man sich durch die Fertigung von Farbkopien überdies gegebenenfalls wegen Urkundenfälschung strafbar macht. Dies zeigte jüngst ein Fall in Krefeld, als eine Frau Farbkopien ihres Führerscheins, Fahrzeugscheins und Personalausweises gemacht hatte und diese in Plastik einschweißen ließ. Obwohl sie den Polizisten mitteilte, es seien Kopien, gingen diese von einer Urkundenfälschung aus. Eine Ansicht, die auch der zuständige Amtsrichter teilte, was für

die Fahrerin eine Geldstrafe von 400 Euro zur Folge hatte.

Original im Handschuhfach

Wer hingegen den Fahrzeugschein nicht bei sich führt, sondern diesen im Original im Handschuhfach deponiert, riskiert seinen Versicherungsschutz. Dies geht unter anderem aus einem Urteil des OLG Celle (Aktenzeichen 8 U 62/07) hervor. Hier hatte ein Fahrzeughalter seiner Versicherung den Diebstahl seines Fahrzeugs gemeldet. Die zahlte auch, zunächst unter Vorbehalt – bis herauskam, dass der Fahrzeugschein im Pkw war. Daraufhin verlangte der Versicherer das Geld zurück. Zu Recht, urteilten die Richter, denn nach deren Ansicht stellt das dauerhafte Verwahren des Kfz-Scheins im Fahrzeug eine grob fahrlässige Gefährderrhöhung dar, die die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat.

Tipp für Fuhrparks

Wenn Kopien von Originaldokumenten wie dem Fahrzeugschein mitgeführt werden, sollte man von farbigen Kopien Abstand nehmen und auf Schwarz-Weiß-Kopien zurückgreifen. Am besten mit dem Zusatz „Kopie“ gekennzeichnet, sodass diese eindeutig als solche erkennbar sind. Ein Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro riskieren Sie respektive Ihre Fahrer allerdings dennoch. Wenn möglich, übergeben Sie den Fahrern neben dem Schlüssel in einer Schlüsseltasche also auch den Fahrzeugschein, sodass der Fahrzeugführer immer das Originaldokument bei sich hat.

INKA PICHLER



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden